

Gemeinde Hemme

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG

für den Teiländerungsbereich 1 südöstlich der *Dorfstraße* (L 156), südwestlich der Bundesstraße 5 und östlich des *Siddeldeich* sowie für den Teiländerungsbereich 2 südöstlich der *Dorfstraße* (L 156), nordöstlich der Bundesstraße 5 und südlich des *Vossweg* (K 67).

Begründung - Teil A

Begründung - Teil B Umweltbericht

Bearbeitet:

Schleswig, den 16.07.2009

Ingenieurgesellschaft nord
waldemarsweg 1 · 24837 schleswig · 04621/3017-0

ign

Gemeinde Hemme

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG - TEIL A

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	1
2.	Ziel und Zweck der Planänderung	1
3.	Städtebauliche Ordnung	1
4.	Umweltbericht	4
5.	Natur und Landschaft	5
	5.1 Landschaftsplan	5
	5.2 Eingriff / Ausgleich	6
6.	Immissionen	6
7.	Windmessungen	7
8.	Energieeinspeisung	7
9.	Vorflutleitungen	7
10.	Denkmalschutz	7
11.	Luftfahrt	8
12.	Erschließung	8

1. Grundlagen

Die Gemeinde Hemme verfügt über einen Flächennutzungsplan. Zwischenzeitlich wurde die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme durchgeführt und zum Abschluss gebracht.

Die Gemeinde Hemme verfügt ebenfalls über einen festgestellten Landschaftsplan. In der Amtsverwaltung des Amtes Eider in Tellingstedt kann der Landschaftsplan der Gemeinde Hemme während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes erteilt werden.

Die Zielsetzung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme kann nicht vollständig aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Hemme entwickelt werden. Die Abweichung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz zu begründen.

Zu der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt, siehe **Ziffer 4. Umweltbericht** der BEGRÜNDUNG - TEIL A.

Auf der Grundlage des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme vom 01.04.2009 wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Baugesetzbuch entworfen und aufgestellt.

2. Ziel und Zweck der Planänderung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Hemme das Ziel, die Grundlage für die Bereitstellung von zwei Flächen zu schaffen, auf denen jeweils eine zusätzliche Windenergieanlage errichtet werden kann. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schließt bei beiden Teiländerungsbereichen unmittelbar an die Windenergieeignungsflächen der bestehenden Flächennutzungsplanung an.

Für diese Zielsetzung wird in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung jeweils eine entsprechende Fläche dargestellt.

3. Städtebauliche Ordnung

Der Teiländerungsbereich 1 befindet sich südöstlich der *Dorfstraße* (L 156), südwestlich der Bundesstraße 5 und östlich des *Siddeldeich*, am westlichen Rand des Gemeindegebietes Hemme. Der Abstand zur bebauten Ortslage Hemme beträgt ca. 1.500 m.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des Teiländerungsbereich 1 beträgt ca. 0,21 ha.

Der Teiländerungsbereich 2 befindet sich im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes, südöstlich der *Dorfstraße* (L 156), nordöstlich der Bundesstraße 5 und südlich

des Vossweg (K 67). Der Abstand zur bebauten Ortslage Hemme beträgt ca. 1.300 m, der Abstand zu den bebauten Ortslagen Barga und Wittenwurth beträgt ebenfalls ca. 1.300 m.

Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 1,15 ha. Die Flächen innerhalb der beiden Teiländerungsbereiche werden intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Im Norden, Osten und Süden des Teiländerungsbereiches 1 wurden bereits 18 Windenergieanlagen errichtet, südlich und westlich des Teiländerungsbereiches 2 bestehen 14 Windenergieanlagen. In der Planzeichnung ist die Lage der nächstgelegenen Windenergieanlagen als *Windenergieanlage, Standort vorhandene Anlage*, dargestellt.

Die Gemeinde hat entschieden, in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung weitere *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* darzustellen, um den Ausbau regenerativer Energien zu ermöglichen.

Die Darstellung erfolgt in der Weise, dass eine für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche als *Fläche für die Landwirtschaft* (Grundnutzung) dargestellt und mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung* überlagert wird.

Die durch die Gemeinde Hemme gewählte Abgrenzung *orientiert* sich an der Fortschreibung 2005 des *Regionalplans für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg*, in der eine Flächendarstellung als *Eignungsgebiet für Windenergienutzung* erfolgt ist.

Teiländerungsbereich 1 (östlich der Gemeindestraße Siddeldeich)

Die Flächen des Teiländerungsbereiches 1 sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemme als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Die nach Osten unmittelbar angrenzenden Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen dargestellt. Der im Flächennutzungsplan dargestellte 300 m - Abstandsradius orientiert sich an dem Wohngebäude des geplanten Windenergieanlagenbetreibers.

Im Verhältnis zu den Darstellungen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes soll das bestehende Eignungsgebiet um ca. 50 m nach Westen erweitert werden. In diesem Zusammenhang plant die Gemeinde Hemme, den bisher dargestellten Abstand von 300 m zwischen den dargestellten Flächen *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* und dem westlich des Änderungsbereiches gelegenen Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebes auf 250 m zu reduzieren. Das betroffene Wohnhaus befindet sich im Besitz des Betreibers der geplanten Windenergieanlage soll auch künftig ausschließlich vom Betreiber als Betriebsinhaber-Wohnung genutzt werden, sodass das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme als Grundlage des 300 m - Abstandsradius in diesem Fall einer maßstabsbedingten Unschärfe in der Schraffur der Eignungsgebiete im Regionalplan weicht.

Der Windenergieanlagenbetreiber wird die Betreiber-Bewohner-Identität im Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch die Eintragung einer entsprechenden Baulast sicherzustellen. Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung wird dieses durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung mit dem Inhalt dokumentiert, dass das Gebäude ausschließlich der Wohnnutzung des Anlagenbetreibers dient (Rückführung der allgemeinen wohnbaulichen Nutzung auf die Betreiber-Bewohner-Identität).

Teiländerungsbereich 2 (südlich der Kreisstraße 67 Vossweg)

Die Flächen des Teiländerungsbereiches 2 sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemme ebenfalls als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Unmittelbar südlich des Teiländerungsbereiches 2 sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemme *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* dargestellt. Der im Flächennutzungsplan enthaltene 300 m - Abstandsradius orientiert sich auch hier, parallel zum Teiländerungsbereich 1, an dem Wohngebäude des geplanten Windenergieanlagenbetreibers.

Die Fläche für die geplante Neuerrichtung einer WEA befindet sich, bis auf die Unterschreitung des 300 m - Radius, innerhalb der im Regionalplan IV dargestellten Fläche *Eignungsgebiet für Windenergienutzung*.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Gemeinde Hemme geringfügig hinter den schraffierten Darstellungen des Regionalplanes zurückgeblieben, da sie die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches überwiegend an die natürlichen Geländebeziehungen, hier dem Verlauf eines Grabens von Südwesten nach Nordosten, angepasst hat.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes plant die Gemeinde Hemme, in dem betroffenen Bereich eine planerische Feinsteuerung vorzunehmen. Daher sollen sich in dem betroffenen Bereich die Darstellungen des gemeindlichen Flächennutzungsplanes an den Darstellungen des REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV SCHLESWIG-HOLSTEIN SÜD-WEST KREISE DITHMARSCHEN UND STEINBURG orientieren.

Um im Teiländerungsbereich 2 eine zusätzliche Windenergieanlage < 100 m realisieren zu können, ohne dabei die Darstellungsgrenze des Regionalplans IV zu überschreiten, ist auch hier eine Unterschreitung des 300 m Abstandes zum östlich gelegenen Wohngebäude des Anlagenbetreibers erforderlich, sodass die im Teiländerungsbereich 1 genannten Grundsätze, einschließlich der Eintragung einer Baulast und einer schriftlichen Verpflichtungserklärung des Windenergieanlagenbetreibers im Rahmen der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, auch hier gelten.

Beide Neustandorte entsprechen neben der regionalplanerischen Eignung auch der im Entwurf des LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2009 formulierten Konzentration von Windkraftanlagen durch Arrondierung von bestehenden Windenergieeignungsflächen. Daher sieht die Gemeinde Hemme in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, auch vor dem Hintergrund der isolierten Lage der betroffenen Wohngebäu-

de der Anlagenbetreiber, eine sinnvolle Möglichkeit, den Ausbau der regenerativen Energie -Windkraft- weiter zu fördern.

Der Grundriss der betroffenen Wohngebäude ist so gestaltet, dass sich die Schlafräume auf der Windenergieanlage abgewandten Seite der Gebäude befinden. Zwischen den Wohnräumen und dem geplanten Anlagenstandort befinden sich zudem landwirtschaftliche Gebäude (Teiländerungsbereich 1) bzw. Gehölzbestände (Teiländerungsbereich 2), die zu einer Sichtverschattung der Windenergieanlage führen.

Die Sicherstellung der Betreiber-Bewohner-Identität wird in beiden Teiländerungsbereichen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Eintragung einer entsprechenden Baulast gewährleistet. Mit der Baulast wird ebenfalls sichergestellt, dass bei einem Eigentümerwechsel die Wohnnutzung entsprechend aufzugeben ist. Durch die Betreiber-Bewohner-Identität haben die Anlagenbetreiber jederzeit einen Einfluss auf den Betrieb der Windenergieanlage.

Die Darstellung der unmittelbar angrenzenden *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung* wurde unverändert aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemme übernommen.

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen (WEA), so gering wie möglich zu halten, soll die Gesamthöhe der geplanten WEA 100 m nicht überschreiten. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld der beiden Standorte, des Umspannwerkes und der anschließenden Freileitungstrasse wird der Eingriff in das Landschaftsbild durch die vorliegende Planung in seiner Wirkung als unerheblich bewertet. Vorgesehen sind Windenergieanlage mit horizontaler Drehachse und drei Flügeln.

Der Gemeinde ist bekannt, dass die dargelegte Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen keine Bindungswirkung für die Genehmigung der Windenergieanlagen entfalten kann.

4. Umweltbericht

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine *Umweltprüfung* nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. In ihr sind die *Belange des Umweltschutzes* nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch und § 1a Baugesetzbuch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem *Umweltbericht* beschrieben und bewertet worden.

Nach § 2 a Baugesetzbuch bildet der *Umweltbericht* einen gesonderten Teil der Begründung, siehe BEGRÜNDUNG - TEIL B .

5. Natur und Landschaft

5.1 Landschaftsplan

Wie bereits dargelegt, verfügt die Gemeinde Hemme über einen *festgestellten Landschaftsplan*.

Die mit der Bauleitplanung überplanten Flächen werden zur Zeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Somit wird hier ein Eingriff auf Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vorbereitet.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Hemme -Maßnahmen/Landschaftsentwicklung- ist das überplante Gelände der Teiländerungsbereiche 1 und 2 nicht für die Zusatznutzung -Windenergie- dargestellt. Insofern wird bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes den Inhalten des Landschaftsplanes nicht Rechnung getragen. Daher ist das Abweichen von den Inhalten des Landschaftsplanes nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz zu begründen.

Die Gemeinde Hemme hat bei der Aufstellung 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entschieden, hinsichtlich der Darstellung der *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung* in beiden Teiländerungsbereichen von den Inhalten der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen. Aus Sicht der Gemeinde Hemme werden im vorliegenden Fall mit dem Abweichen von den Inhalten der Landschaftsplanung die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Die Gemeinde hat der umweltschonenden Nutzung der regenerativen Energie -Windkraft- einen Vorrang vor den Inhalten des gemeindlichen Landschaftsplanes eingeräumt. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird nur im Bereich der beiden unmittelbaren Anlagenstandorte aufgegeben. Die Randbereiche stehen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Berücksichtigt hat die Gemeinde bei ihrer Entscheidung auch, dass der gemeindliche Landschaftsplan in den überplanten Bereichen sowie im Nahbereich der Plangebiete keine besonderen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorsieht. Aus Sicht der Gemeinde Hemme werden in beiden Teiländerungsbereichen, aufgrund der Abweichung von der Landschaftsplanung, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege jeweils nicht erheblich beeinträchtigt.

Der durch die Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist an den gewählten Standorten vertretbar, da es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen handelt, die für die geplanten Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

Die vorhandenen Vorfluter am südlichen und östlichen Rand des Teiländerungsbereiches 1 sowie südwestlich des Teiländerungsbereiches 2 sind durch die vorliegende Planung in ihrem Bestand nicht betroffen (s. auch Pkt. 9).

Die über die Planung vorbereiteten *Eingriffe in Natur und Landschaft* werden ausgeglichen.

5.2 Eingriff / Ausgleich

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch genannten Belange zu berücksichtigen. Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gem. § 1 a Baugesetzbuch (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu berücksichtigen.

Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, §1a Abs. 3 Baugesetzbuch / § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen.

Generell stellt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Jedoch werden aufgrund der Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Bei den Planungen, die dieser Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft vertiefend naturschutzfachlich zu bewerten, um so die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abschließend festzulegen.

Im vorliegenden Fall verfügen der Windenergieanlagenbetreiber über geeignete Flächen, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Ausgleichsflächen konkret benannt werden. Im o. g. Genehmigungsverfahren wird die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen beteiligt.

6. Immissionen

Aufgrund der Entfernung der in der Planzeichnung dargestellten Flächen *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung* zu den bebauten Ortslagen Hemme, Barga und Wittenwurth sowie den Einzelhäusern der Anlagenbetreiber ist eine Verträglichkeit zwischen den bestehenden Windenergieanlagen und der künftig zu errichtenden Windenergieanlagen hinsichtlich des mit der Nutzung der Windenergieanlagen verbundenen Lärms grundsätzlich möglich. Auf die Regelungen zur Betreiber-Bewohner-Identität wird auf *Pkt. 3 Städtebauliche Ordnung* der vorliegenden Begründung verwiesen.

Zu berücksichtigen sind auch Schattenwurf-Effekte, die durch die Windenergieanlagen verursacht werden und auf die umgebende Bebauung einwirken können.

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Standorte für zwei weitere Windenergieanlage planerisch vorbereitet. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Immissionen Schall- und Schattenwurf unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen abschließend beurteilt.

Aus Sicht der Gemeinde Hemme sind damit die auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigenden Belange des Immissionsschutzes hinreichend beachtet.

7. Windmessungen

Die Messung von Windgeschwindigkeiten im Plangebiet wurde durch die Gemeinde nicht veranlasst. Eine fachgutachterliche Stellungnahme zu einem Standort südöstlich des Teiländerungsbereiches 2 aus dem Jahr 2008 nennt Windgeschwindigkeiten von 7,5 m/s in 50 m Höhe, sodass von einem ausreichenden Windpotential zum Errichten und dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen werden kann.

Die sehr gute Standortqualität für die Windenergienutzung wird ebenfalls durch die Betriebsergebnisse der vorhandenen Anlagen dokumentiert.

8. Energieeinspeisung

Es ist vorgesehen, die durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie in das vorhandene Stromversorgungsnetz einzuspeisen. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen sind im Rahmen der Realisierung der Planung durch die Betreiber der Windenergieanlagen abschließend mit dem Energieversorger zu klären.

9. Vorflutleitungen

Am südöstlichen Rand des Teiländerungsbereiches 1 sowie südwestlich des Teiländerungsbereiches 2 befinden sich Vorfluter des *Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen*.

Bei der weiteren Projektrealisierung wird ein mindestens 5,0 m breiter Räum- und Unterhaltungstreifen am Vorfluter eingehalten. Gleichzeitig ist bei einem nachträglichen Ausbau der Vorfluter mit einer deutlichen Abflachung der Böschung ein Abstand ≥ 20 m zwischen bestehender Böschungsoberkante der Vorfluter und Außenkante Fundament - Windenergieanlage gewährleistet.

10. Denkmalschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im Nahbereich befinden sich keine Kulturdenkmale.

In diesem Zusammenhang wird auf die bereits geprüfte regionalplanerische Eignung der Flächen für die Windenergienutzung verwiesen.

11. Luftfahrt

Der *Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel*, wird als *Luftfahrtbehörde* an der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

12. Erschließung

Die Erschließung des Teiländerungsbereiches 1 soll über die Gemeindestraße *Siddeldeich*, die verkehrliche Erschließung des Teiländerungsbereiches 2 über die vorhandene und bereits für die Windenergienutzung ausgebaute Zufahrt von der Kreisstraße 67 (*Vossweg*) erfolgen.

Eine bauliche Veränderung von Gemeindestraßen und -wegen ist nicht erforderlich.

Gemeinde Hemme

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG - TEIL B

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung	1
1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	2
1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 20 Landesnaturschutzgesetz	2
1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung	2
1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope	2
1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften	3
1.2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	3
1.2.6 Unfallrisiko	4
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	4
2.1.1 Siedlung und Erholung	5
2.1.2 Landwirtschaft	6
2.1.3 Verkehr	6
2.1.4 Ver- und Entsorgung	7
2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft	7
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	7
Baubedingte Beeinträchtigungen	8
Anlagebedingte Beeinträchtigungen	8
Betriebsbedingte Auswirkungen	8
2.2.1 Menschen	8
2.2.2 Tiere und Pflanzen	9
2.2.3 Boden	10
2.2.4 Wasser	11
2.2.5 Luft und Klima	12
2.2.6 Landschaft	12
2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	13
2.3.1 Vermeidung	13
2.3.2 Verringerung	13
2.3.3 Ausgleich	14

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten	14
2.5 Kumulierende Vorhaben	15
3. Zusätzliche Angaben für die Erstellung des Umweltberichtes	15
3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten	15
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	15
3.3 Zusammenfassung	16

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Hemme das Ziel, die Grundlage für die Bereitstellung von zwei Flächen zu schaffen, auf der jeweils eine zusätzliche Windenergieanlage errichtet werden kann. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schließt unmittelbar an die Windenergieeignungsflächen der bestehenden Flächennutzungsplanung an.

Vorgesehen ist der Bau von zwei Windenergieanlagen mit einer Höhe < 100 m.

Der Teiländerungsbereich 1 liegt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes, südlich der *Dorfstraße* (L 156) und östlich der Gemeindestraße *Siddeldeich*. Im Westen grenzt die Gemeinde Neuenkirchen an. Der Abstand zur bebauten Ortslage Hemme beträgt ca. 1.500 m.

Der Teiländerungsbereich 2 befindet sich im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes, südlich der *Vossweg* (K 67) und nördlich der Bundesstraße 5. Weiter nördlich grenzt die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen und weiter östlich die Gemeinde Stelle-Wittenwuth an. Der Abstand zur bebauten Ortslage Hemme, Bargen und Wittenwuth beträgt jeweils ca. 1.300 m.

Flächen für die Landwirtschaft -Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung-

Im unmittelbaren räumlichen Anschluss an die beiden Teiländerungsbereiche wurden bisher zahlreiche Windenergieanlagen errichtet. In der Planzeichnung ist die Lage der nächstgelegenen Windenergieanlagen als *Windenergieanlage, Standort vorhandene Anlage*, dargestellt.

Die Gemeinde hat entschieden, in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung weitere Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen darzustellen, um den Ausbau regenerativer Energien zu ermöglichen.

Die Darstellung erfolgt in der Weise, dass zwei für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche als *Fläche für die Landwirtschaft* (Grundnutzung) dargestellt und mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung* überlagert werden.

Die Fläche des Teiländerungsbereiches 1 beträgt ca. 0,21 ha, die des Teiländerungsbereiches 2 ca. 1,15 ha.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage einer im Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung erstellt und berücksichtigt in besonderem Maße die Belange des Umweltschutzes. Er ist Bestandteil der Begründung und soll die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermitteln.

Auf Grundlage des GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) ist gemäß § 14 b UVP für die Bauleitplanung nach den §§ 6 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) eine strategische Umweltprüfung erforderlich (Anlage 3 UVP, Nr. 1.8).

Diese Umweltprüfung erfolgt gemäß § 17 UVPG im Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB.

Im vorliegenden Fall deckt der Umweltbericht inhaltlich die Anforderungen an eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ab, da es sich, aufgrund der bestehenden 13 Anlagen, um die Änderung einer Windfarm handelt.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 20 Landesnaturschutzgesetz

Durch die vorliegende Planung werden keine Naturschutzgebiete (§ 16), Biosphärenreservate (§ 17), Landschaftsschutzgebiete (§ 18), Naturparke und Naturerlebnisräume (§ 19) sowie Naturdenkmale (§ 20) berührt.

Das Naturschutzgebiet „Weißes Moor“ befindet sich ca. 1,3 km südöstlich des Teiländerungsbereiches 1. Zwischen dem räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes und der Grenze des Naturschutzgebietes befinden sich bereits weitere Windenergieanlagen.

1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung

Landesweite Ebene

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV enthält für die beiden Plangebiete keine Darstellung für das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.

Regionale Ebene - Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Hemme -Maßnahmen/Landschaftsentwicklung- ist das überplante Gelände der Teiländerungsbereiche 1 und 2 nicht für die Zusatznutzung -Windenergie- dargestellt. Insofern wird bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes den Inhalten des Landschaftsplanes nicht Rechnung getragen. Daher ist das Abweichen von den Inhalten des Landschaftsplanes nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz zu begründen.

Die Gemeinde Hemme hat bei der Aufstellung 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entschieden, hinsichtlich der Darstellung der Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung in beiden Teiländerungsbereichen von den Inhalten der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen. Aus Sicht der Gemeinde Hemme werden im vorliegenden Fall mit dem Abweichen von den Inhalten der Landschaftsplanung die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Die Gemeinde hat der umweltschonenden Nutzung der regenerativen Energie -Windkraft- einen Vorrang vor den Inhalten des gemeindlichen Landschaftsplanes eingeräumt. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wird nur im Bereich der beiden unmittelbaren Anlagenstandorte aufgegeben. Die Randbereiche stehen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

Berücksichtigt hat die Gemeinde bei ihrer Entscheidung auch, dass der gemeindliche Landschaftsplan in den überplanten Bereichen sowie im Nahbereich der Plangebiete keine besonderen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorsieht. Aus Sicht der Gemeinde Hemme werden in beiden Teiländerungsbereichen, aufgrund der Abweichung von der Landschaftsplanung, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege jeweils nicht erheblich beeinträchtigt.

Der durch die Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist an den gewählten Standorten vertretbar, da es sich ausschließlich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen handelt, die für die geplanten Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Der gesetzliche Biotopschutz ist durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer geregelt.

Im vorliegenden Fall werden keine geschützten Biotope gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 3 LNatSchG beeinträchtigt.

1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften

Die Umweltqualitätsnormen der europäischen Gemeinschaft werden durch mehrere Vorschriften geprägt. Primär ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 22.12.2000 zu nennen.

Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden wie folgt zusammengefasst:

- Verschlechterungsverbot für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- flächendeckender Gewässerschutz für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Erreichen bzw. Erhalten eines „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ der oberirdischen Gewässer einschließlich der Küstengewässer innerhalb von 15 Jahren.
- Gewässerbewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten.

Das Projektgebiet in der Gemeinde Hemme befindet sich gemäß vorläufiger Gebietseinteilung für die Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet Nr. 8 der *Eider* (Stand 07/2002).

Eine Überschreitung der festgelegten Umweltqualitätsnormen ist nicht bekannt. Mit den Umweltqualitätsnormen sollen Grenzwerte festgelegt werden, die den guten Zustand des Gewässers reflektieren und aus ökotoxikologischen Daten gewonnen werden. Es handelt sich dabei um die Konzentrationen von bestimmten Schadstoffen oder einer Schadstoffgruppe, die im Wasser, Sediment oder Organismus aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden dürfen.

1.2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Vorhaben führen nach Einschätzung der Gemeinde Hemme zu keiner Umweltverschmutzung oder zu einer Belästigung der Umwelt.

Die Auswirkungen der Vorhaben auf das Schutzgut Mensch werden im Pkt. 2.1.1. und 2.2.1 näher betrachtet.

1.2.6 Unfallrisiko

Die Errichtung von zwei zusätzlichen Windenergieanlagen führt unter Beachtung aller gesetzlichen und technischen Vorschriften und Anforderungen zu keiner Erhöhung des Unfallrisikos.

Die Technologie *Windenergie* ist ausgereift und die Handlungsabläufe sind standardisiert, sodass auch bzgl. der verwendeten Stoffe und Materialien kein erhöhtes Unfallrisiko besteht.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Bei den beiden Teiländerungsbereichen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen der Marsch. Die vorhandenen Vorfluter am südlichen und östlichen Rand des Teiländerungsbereiches 1 sowie südwestlich des Teiländerungsbereiches 2 sind durch die vorliegende Planung in ihrem Bestand nicht betroffen.



Bild 1 Teiländerungsbereich 1 mit Ackergrasnutzung (Blickrichtung Nordosten)

Die übrigen Flächen im unmittelbaren Randbereich des Plangebietes sind durch die landwirtschaftliche Nutzung und die bestehende Windenergienutzung geprägt.

2.1.1 Siedlung und Erholung

WOHNEN

Die beiden Teiländerungsbereiche 1 und 2 befinden sich im südwestlichen und südöstlichen Teil des Gemeindegebietes. Der Abstand zur bebauten Ortslage Hemme beträgt ca. 1.500 m bzw. 1.300 m, der Abstand des Teiländerungsbereiches 2 zu den bebauten Ortslagen Bargen und Wittenwurth beträgt ebenfalls ca. 1.300 m. Zusammenhängende Wohnnutzungen schließen an beide Plangebiete nicht an.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Hemme ist in der Vergangenheit annähernd gleich geblieben.

Die Wohngebäude der Windenergieanlagenbetreiber befinden sich im räumlichen Umfeld der Plangebiete (siehe Begründung - Teil A, Pkt. 3).

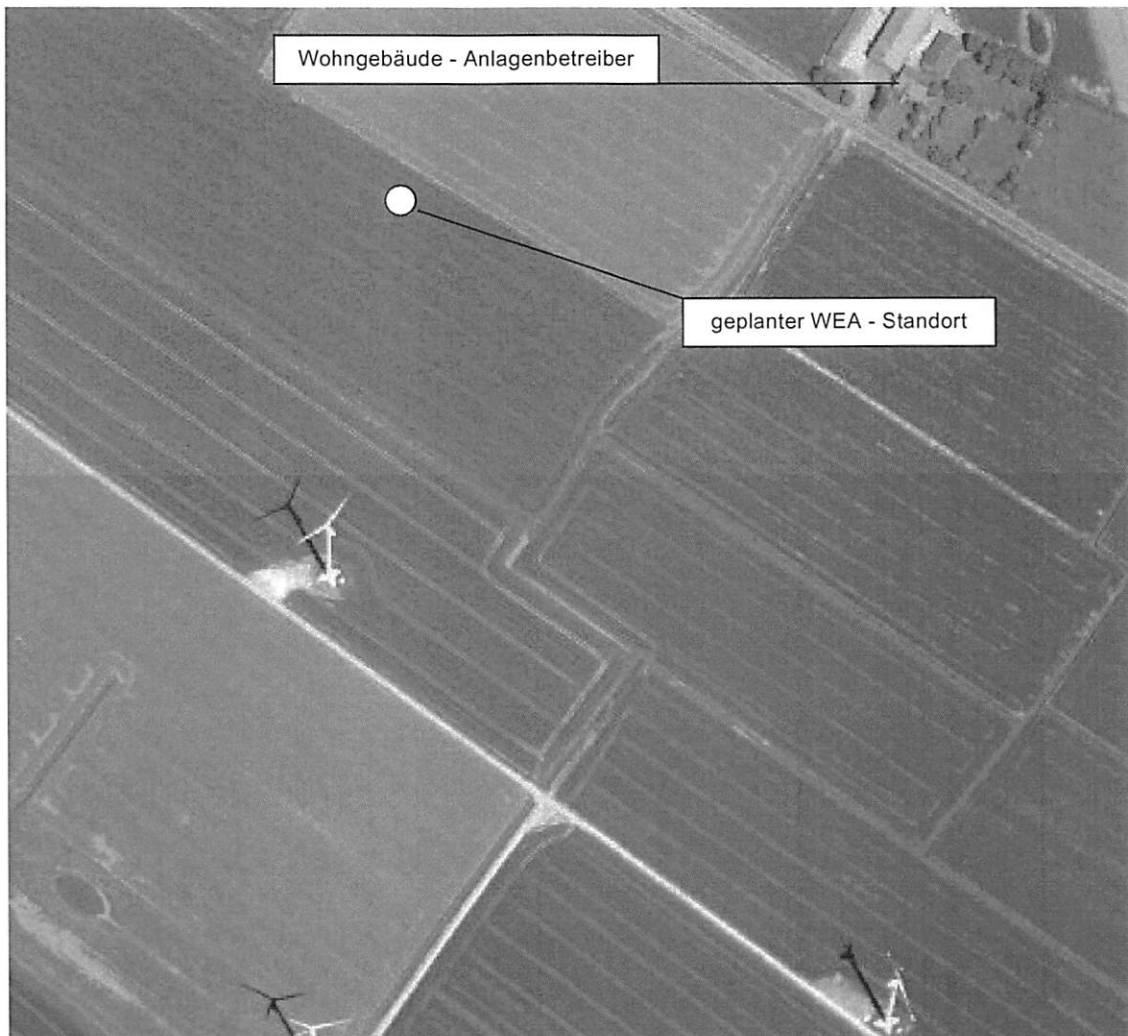


Bild 2 Teiländerungsbereich 2 mit geplantem Anlagenstandort und Wohngebäude

Die für die Wohnfunktion erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen befinden sich teilweise in der Gemeinde Hemme, ansonsten in der Gemeinde Lunden sowie der Stadt Heide.

Die Wohnbereiche werden durch lockere Bebauung mit privatem Grün geprägt. An die Wohngrundstücke schließen fast überall ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass zwischen den geplanten und den vorhandenen baulichen Nutzungen im Umgebungsbereich eine Verträglichkeit bzgl. der Schattenwurf- und Lärmbeeinträchtigungen hergestellt wird. Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Standort für zwei weitere Windenergieanlage planerisch vorbereitet. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Immissionen Schall- und Schattenwurf unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen abschließend bearbeitet.

GEWERBE

Innerhalb der Gemeinde Hemme befinden sich kleinere gewerbliche Nutzungen. Eine größere gewerbliche Ansiedlung ist innerhalb der Ortslage Hemme nicht vorhanden.

Um ein verträgliches Nebeneinander der Funktionen Gewerbe, Verkehr und Wohnen zu ermöglichen, sind die verschiedenen Emissionen zu beachten.

Immissionsschutzrechtliche Fachgutachten bzgl. der Gewerbeemissionen liegen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor und sind aufgrund der Abstände zum Plangebiet aus Sicht der Gemeinde auch nicht erforderlich.

ERHOLUNG

Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden Erholungseinrichtungen und Wegeverbindungen. Die beiden Plangebiete weisen bereits zahlreiche Windenergieanlagen auf, sodass nicht erstmalig eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung eintritt.

2.1.2 Landwirtschaft

Die Gemeinde Hemme geht davon aus, dass das geplante Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche im vorliegenden Fall verträglich gestaltet werden kann, da die Anlagenbetreiber gleichzeitig Besitzer der geplanten Windenergiestandorte sind.

Die Flächengrößen und -zuschnitte im Randbereich der Ortslage Hemme sind überwiegend großräumig und entsprechen den Anforderungen der durch zunehmende Mechanisierung geprägten Betriebsstruktur.

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource (§ 17 Abs. 2 BBodSchG).

2.1.3 Verkehr

Die Erschließung des Teiländerungsbereiches 1 soll über die Gemeindestraße *Siddeldeich*, die verkehrliche Erschließung des Teiländerungsbereiches 2 über die vorhandene und bereits für die Windenergienutzung ausgebaute Zufahrt von der Kreisstraße 67 (*Vossweg*) erfolgen.

Eine bauliche Veränderung von Gemeindestraßen und -wegen ist nicht erforderlich.

2.1.4 Ver- und Entsorgung

WASSERVERSORGUNG

Die Gemeinde Hemme wird durch den *Wasserverband Norderdithmarschen* mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

SCHMUTZWASSER

Das Schmutzwasser wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt und anschließend in die Vorflut abgeleitet.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keiner Veränderung bestehender Schmutzwasseranlagen.

REGENWASSER

Die vorliegende Planung führt zu keiner Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Eine Veränderung der Regenwasserkanalisation ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

Am südöstlichen Rand des Teiländerungsbereiches 1 sowie südwestlich des Teiländerungsbereiches 2 befinden sich Vorfluter des *Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen*.

Bei der weiteren Projektrealisierung wird ein mindestens 5,0 m breiter Räum- und Unterhaltungstreifen am Vorfluter eingehalten. Gleichzeitig ist bei einem nachträglichen Ausbau der Vorfluter mit einer deutlichen Abflachung der Böschung ein Abstand ≥ 20 m zwischen bestehender Böschungsoberkante der Vorfluter und Außenkante Fundament - Windenergieanlage gewährleistet.

GRUNDWASSER

Ein Grundwasserschon- oder -schutzgebiet ist nicht betroffen.

ABFALL

Die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hemme wird über die *Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH* sichergestellt.

2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für die Teiländerungsbereiche nicht bekannt.

Die Bedeutung der Plangebiete für die kulturhistorische Landschaft bleibt aufgrund der Vornutzung durch bestehende Windenergieanlagen unter dem allgemeinen, für diesen Raum typischen Maß. Eine diesbezügliche besondere Bedeutung für das Plangebiet besteht nicht.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist immer dann als erheblich zu bewerten, wenn sie erkennbare nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört.

Als Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu unterscheiden. Die Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Plangebietes werden wie folgt zusammengefasst:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen hängen von der Gesamtbauzeit der geplanten Windenergieanlagen ab und resultieren aus dem dann laufenden Baubetrieb (befristete Wirkung).

Folgende Aspekte sind dabei im Wesentlichen zu betrachten:

- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens als Lebensraum,
- Schallemission durch Baugeräte,
- Staubemission durch Baubetrieb und Bodenarbeiten,
- Beeinträchtigung unmittelbar an den geplanten Standort angrenzender Lebensräume (Acker),
- Einflüsse auf das kleinräumige Lebensraumgefüge durch Veränderungen des Reliefs.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Langzeitwirkung der baulichen Erweiterung durch das Errichten von zwei zusätzlichen Windenergieanlagen. Dies betrifft sowohl die Baukörper (Turm, Rotor) wie auch die erforderlichen Zufahrtswege.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen resultieren aus dem Betrieb und den möglichen Handlungsabläufen bei dem Betrieb von Windenergieanlagen und beziehen sich daher ebenfalls auf die Langzeitwirkung der Vorhaben.

Im vorliegenden Fall ist vorgesehen, in den Teiländerungsbereichen 1 und 2 jeweils eine zusätzliche Windenergieanlage zu betreiben. In die Betrachtung einzustellen sind schalltechnische Emissionen sowie der Schattenwurf durch den Anlagenbetrieb.

Dennoch ist bei der baulichen Erweiterung auch die Entwicklung der Energieversorgung bzgl. der CO₂-Emission zu berücksichtigen, denn neben den potentiellen Beeinträchtigungen können ebenfalls positive Effekte durch eine Reduzierung der Schadstoffemission erreicht werden (*Treibhauseffekt*).

Die Darlegung der einzelnen Beeinträchtigungen erfolgt gegliedert nach Schutzgütern.

2.2.1 Menschen

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Baustellenbetrieb und Abgasentwicklung, insbesondere für die vorhandene Wohnnutzung der Anlagenbetreiber im Randbereich der Plangebiete.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die zusätzlichen Windenergieanlagen könnten im Landschaftsraum als störend empfunden werden. Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Anlagen handelt es sich dabei um eine individuell subjektive Betrachtung.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die umweltverträgliche Energieversorgung des Schutzgutes Mensch ist ursächlich für den Bau zusätzlicher Windenergieanlagen verantwortlich, sodass von einer Verbesserung der Versorgung mit regenerativen Energien durch die Bautätigkeit ausgegangen wird.
- Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Schallemissionen während des Anlagenbetriebes. Die Beeinträchtigung ist aufgrund der Betreiber-Bewohner-Identität der beiden Plangebiete allerdings nicht erheblich, da die Betreiber zu jedem Zeitpunkt eine Verfügungsberechtigung auf den Betrieb der jeweiligen Anlage besitzen.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Mensch* sind, selbst bei Unterschreitung des 300 m - Abstandes gemäß Bezugserlass vom 04.07.1995 sowie der GRUNDSÄTZE ZUR PLANUNG VON WINDKRAFTANLAGEN vom 25.11.2003, für die Wohngebäude der Anlagenbetreiber nicht zu erwarten. Entsprechende Fachgutachten werden im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt.

2.2.2 Tiere und Pflanzen

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störfaktoren und Beunruhigung während der Bauzeit durch Verkehr, Lärm, Staub und Abgasentwicklung,
- potentielle Bodenverdichtung im Bereich des Wurzelhorizontes.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung potentieller ökologischer Verknüpfungen,
- potentielle Beeinträchtigung durch eine Veränderung des Mesoklimas (Geländeklima),
- Vernichtung der Bodenflora als pflanzlicher Bestandteil des Edaphons (Gesamtheit der im Boden lebenden Organismen),
- Verlust des Lebensraumes Acker im Bereich der geplanten Anlagenstandorte.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Emissionen durch die bauliche Nutzung (Schall, Schattenwurf).

Im Bereich der geplanten Windenergiestandorte sind aufgrund der marschtypischen Flächenausstattung gehölzfreier Ackerstandorte und der Nähe der vorhandenen Windenergieanlagen keine kritischen Arten zu erwarten.

Es sind überwiegend Flächen betroffen, die Ubiquisten der Flora und Fauna einen Lebensraum bieten. Unter einem Ubiquisten versteht man eine Tier- oder Pflanzenart, die zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedelt. Darunter sind oft auch artenarme Flächen, die stark durch menschliche Nutzung geprägt sind, wie etwa Agrarflächen der intensiven Landwirtschaft.

Potentielle Fledermausvorkommen (z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) sind nicht zu erwarten, da diese Siedlungsstrukturen als Lebensraum beanspruchen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 25 Abs. 1 und 3 sind durch die Ausweisung der baulichen Erweiterungsflächen nicht betroffen.

Werden im Rahmen eines Eingriffs in Natur und Landschaft Biotope der streng geschützten Arten (wild lebende Tierarten, wild wachsende Pflanzenarten) nicht ersetzbar zerstört, ist auf Grundlage des § 19 Abs. 3 BNatSchG der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Das deutsche Artenschutzrecht ist in Form einer *kleinen Novelle* des BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben (Art. 5 VRL, Art. 12, 13 FFH-RL) angepasst worden.

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich auf die Vorgaben des §§ 42, 43 BNatSchG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Vorhaben, die im Rahmen der Bauleitplanung oder der Eingriffsregelung genehmigt werden, besonders geschützte Arten und alle streng geschützten Arten ohne europäischen Schutzstatus gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen sind.

Damit beschränkt sich der artenschutzrechtliche Prüfgegenstand auf die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL¹ und europäische Vogelarten gemäß VSch-RL².

Sollte es vorhabensbedingt zu einer Verwirklichung der Verbote des § 42 Abs. 1 kommen, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet ist, gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall, u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, sowie dem Fehlen einer zumutbaren Alternative eine Ausnahme zulassen. Sollte einer dieser Gründe nicht vorliegen, wäre bei Verwirklichung der Verbotstatbestände eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG grundsätzlich möglich.

Im vorliegenden Fall ist, aufgrund der bestehenden intensiven Ackernutzung der Plangebiete, kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 BNatSchG erkennbar, sodass folglich weder die Beantragung einer Ausnahme noch die Beantragung einer Befreiung erforderlich wird.

Nachhaltige Trenn- und Zerschneidungseffekte bezüglich potentieller Austauschbeziehungen von Tierarten sind, aufgrund der marschtypischen Strukturarmut und der bestehenden Flächennutzung im Umfeld der Plangebiete, ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.3 Boden

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Lebensraum durch Versiegelung und Verdichtung von Flächen,

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL)

- Veränderung der Bodenstruktur durch Erdbewegungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen,
- Verdichtung der Randbereiche durch Baustellenverkehr.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Im vorliegenden Fall ist die Versiegelung für Zufahrtwege und sonstige Verkehrsflächen (Kranstellplätze) relativ gering, da in beiden Teiländerungsbereichen bereits eine gut ausgebaute Infrastruktur für die Windenergienutzung vorhanden ist.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens bei den zulässigen baurechtlichen Nutzungen können zzt. nicht abschließend beurteilt werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind grundsätzlich wesentlich, aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Hemme für die Erweiterung der Windenergienutzung aber unvermeidbar. Ein Ausgleich dieses Eingriffes ist nur durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion oder durch die Nutzungsaufgabe von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Die detaillierte Festlegung des Ausgleichs erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke, auf das Schutzgut *Boden*, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht zu erwarten.

2.2.4 Wasser

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Aufgrund der zu erwartenden Grundwasserstände sind keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erkennen. Sollte während der Fundamentierungsarbeiten dennoch eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich werden, wäre diese lokal und zeitlich begrenzt.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Vollversiegelung,
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- mögliche Anreicherung von Schadstoffen in den dafür vorgesehenen Rückhaltebereichen (Sachverhalt ist im vorliegenden Fall zu vernachlässigen),
- zusätzliche Maßnahmen der Oberflächenwasserableitung (Sachverhalt ist im vorliegenden Fall ebenfalls zu vernachlässigen).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass von den projektierten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut *Wasser* ausgehen.

GRUNDWASSER

- keine erkennbare Betroffenheit -

2.2.5 Luft und Klima

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubemissionen durch den Baubetrieb,
- Abgasemissionen der Baugeräte.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Mesoklimatische Veränderungen durch langwellige Abstrahlung der teil- und vollversiegelten Wege- und Stellplatzflächen sowie der Anlagenbestandteile (Turm, Rotor),
- Schaffung mikroklimatischer Schwellen durch Veränderungen des Reliefs (potentielles Abflusshindernis für Kaltluft durch Fundamentüberdeckung).

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubentwicklung durch Zunahme vollversiegelter Oberflächen,
- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Luft* und *Klima* sind durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Nutzung der regenerativen Windkraft eine Reduzierung der energiebedingten CO₂ - Emission angestrebt.

2.2.6 Landschaft

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung des Landschaftsbildes durch die visuelle Beeinträchtigung des Baustellenverkehrs, Materialzwischenlagerungen und Restmaterialien der Bauleistung (optische Störreize),
- Belastung der Landschaft durch Emissionen des Baustellenverkehrs (Lärm, Abgase) ⇒ nicht wesentliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Veränderung gewohnter bzw. vorhandener Sichtbeziehungen,
- Veränderung vorhandener Landschaftsbildstrukturen (Beeinträchtigung ist vor dem Hintergrund der bestehenden Windenergieanlagen und der vorhandenen Gebäude im Randbereich der Plangebiete „im unteren bis mittleren Bereich“ einzustufen).

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Optische Störreize durch zwei zusätzlichen vertikal drehende Rotoren.

Die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes führt nach derzeitiger Einschätzung zu einer Veränderung des Orts- bzw. Landschaftsbildes. Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich, da aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Hemme (Windenergieanlagen im unmittelbaren räumlichen Anschlussbereich) keine isoliert stehenden Anlagen entstehen. Die Flächenerweiterung für die Windenergienutzung erfolgt im westlichen bzw. nördlichen Randbereich bestehender Windenergieanlagen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft* sind, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits vorhandene Windenergieanlagen und Verkehrsanlagen, nicht zu erwarten.

2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach Einschätzung der Gemeinde Hemme nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Kultur- und sonstige Sachgüter* sind daher nicht erkennbar.

2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme kann die Errichtung von zwei zusätzlichen Windenergieanlagen zur umweltschonenden Nutzung regenerativer Energien nicht erfolgen.

Die Erweiterung führt zu einer Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe. Die unter Pkt. 2.2 ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden bei Verzicht auf die Planung entfallen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.3.1 Vermeidung

Die durch die vorliegende Planung verursachten Auswirkungen auf die Umwelt sind nur dann zu vermeiden, wenn die Gemeinde Hemme auf die Erweiterung der bestehenden Windenergienutzung verzichten würde. Entsprechend der veränderten Anforderungen an die Energieversorgung ist die Vermeidung weiterer Auswirkungen, d. h. Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Anlagenbau, nicht möglich.

2.3.2 Verringerung

Für die unvermeidbaren Auswirkungen der Planung ist das Minimierungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten. Als Minimierungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist die Beachtung der nachstehend aufgelisteten Punkte erforderlich:

- Reduzierung der Bodenversiegelung auf das unabdingbar erforderliche Maß (Zufahrten, Aufstellplätze für Kräne etc.).

- Minimierung des Erschließungsaufwands durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (vorh. Zufahrten, Lagerflächen, Wege), Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Erhalt der vorhandenen Biotopstrukturen innerhalb der Plangebiete.
- Entwicklung von zwei Standorten im unmittelbaren Randbereich der bestehenden Windenergieeignungsgebiete, deren Eignung für die Windenergie bereits im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung geprüft worden ist.

2.3.3 Ausgleich

Die verbleibenden und voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Die Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft sind gemäß Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten (§ 21 BNatSchG). Neben dem Ausgleich der Beeinträchtigungen ist nach dem Abwägungsgebot über die Vorrangigkeit des Eingriffs der Ersatz der Eingriffe erforderlich (§ 8 Abs. 3 LNatschG).

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5, 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Der Ausgleich kann auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, wenn dieses mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Beeinträchtigungen der Umwelt durch die vorgesehene Flächennutzung für die Windenergie erfolgen ausschließlich auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt generell keinen Eingriff dar, bereitet aber als vorbereitender Bauleitplan einen solchen vor. Die Abwägung der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange nach §§ 1, 1a BauGB erfordert die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

Im vorliegenden Fall verfügen die Windenergieanlagenbetreiber über geeignete Flächen, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret benannt werden. Im o. g. Genehmigungsverfahren wird die untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen beteiligt.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte sind aufgrund der bestehenden Eignungsfläche für die Windenergieanlagen nicht betrachtet oder näher untersucht worden. Im vorliegenden Fall werden zwei intensive landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) überplant, die an bestehende bauliche Strukturen (vorh. WEA, landwirtschaftliche Betriebe, Einzelgebäude) anschließen.

Dies hat die Gemeinde Hemme veranlasst, die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, um so die Voraussetzung für die Erweiterung der vorhandenen Windenergieanlagen um zwei weitere Anlagen zu schaffen.

2.5 Kumulierende Vorhaben

Nach Angabe des Landesamtes für Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Schleswig, sind im März 2009 östlich des Teiländerungsbereiches 1 und westlich der Bundesstraße 5 zwei weitere WEA genehmigt worden, für die die Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG ergeben hat, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Umwelt zu erkennen sind.

Ca. 800 m südlich des Teiländerungsbereiches 2 wurde im Jahr 2007 der Bau einer weiteren Windenergieanlage bereits genehmigt, die Anlage ist bisher allerdings nicht errichtet worden. Die Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG vom 19.09.2006 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Zusätzliche Angaben für die Erstellung des Umweltberichtes

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Bearbeitung des Umweltberichtes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme ist auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgt. Zusätzlich wurden die Inhalte des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) herangezogen.

Weiterreichende Fachgutachten sind nach bisheriger Einschätzung der Gemeinde Hemme zur Erstellung des Umweltberichts auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung der Umweltprüfung nicht aufgetreten. Grundlagenmaterial und Fachplanungen, die für die Ermittlung der Beeinträchtigungen relevant waren, standen in vollem Umfang zur Verfügung.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt, das sog. Monitoring, sollen die Gemeinden frühzeitig in die Lage versetzen, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung zu erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Schwere der Auswirkungen hängt unmittelbar von der Beurteilung der Erheblichkeit für die Umwelt ab. Wie die bisherigen inhaltlichen Ausführungen dargelegt haben, sind keine schweren und nachhaltigen Auswirkungen durch die vorbereitende Bauleitplanung zu erwarten, die einer detaillierteren Untersuchung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern bedürfen.

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung, sofern eine Erheblichkeit vorliegt, ist im § 4 c BauGB gesetzlich festgeschrieben.

Die Gemeinde kann dabei die nachstehend genannten Überwachungsmaßnahmen für das Monitoring nutzen:

- Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Umsetzung der Bauleitplanung.
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung.
- Beachtung der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauGB sowie Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Umsetzung der Planung.
- Die Gemeinde Hemme ist selbst Träger der Bauleitplanung, sodass sichergestellt ist, dass die Ergebnisse der vorliegenden raumbedeutsamen Planungen, z. B. des Landschaftsplans, berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Überwachung der Umsetzung der im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung ermittelten Grundsätze auf den WEA - Standorten durch die Gemeinde.

Im vorliegenden Fall liegt nach den Ergebnissen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung keine Erheblichkeit vor, sodass Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen nicht zwingend erforderlich werden.

3.3 Zusammenfassung

Die Auswirkungen der beiden projektierten Vorhaben sind, nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgegliedert, erfasst worden. Die ermittelten Auswirkungen werden im Zuge der Realisierung auftreten, wobei zu den einzelnen Intensitäten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine abschließende Bewertung abgegeben werden kann.

Die Beurteilung der voraussichtlichen, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erkennbaren, Umweltauswirkungen ist anhand einer Umweltprüfung erfolgt.

Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei für die Teiländerungsbereiche 1 und 2 bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden. Eine Erheblichkeit einer Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn diese dauerhaft ist.

Die Umweltprüfung führt keine summarische Bewertung der positiven und negativen Wirkungen einer Planung durch. Vielmehr ist die Frage zu beantworten, ob durch die Planung erhebliche oder in der Summe nachhaltige, dauerhafte Beeinträchtigungen verursacht werden.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Hemme die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden, als **nicht erheblich** ein.

Die Begründung (Teil A und B) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2009 gebilligt. Diesen Beschluss hat die Gemeindevertretung am 25.11.2009 bestätigt, da im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung vom 07.10.2009 bis 09.11.2009 keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Hemme, den 25.11.2009



Amt KLG Eider
AST. Tellingstedt
03. Feb. 2010

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Kirchspiellandgemeinden Eider
- Der Amtsvorsteher -
GB IV - Bau, Entwicklung, Schulen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1
25779 Hennstedt

Amt KLG Eider
Hennstedt/Dithm.
01. Feb. 2010
IV

Ihr Zeichen: 621.31-047-4.2
Ihre Nachricht vom: 01.12.2009
Mein Zeichen: IV 645 - 512.111 - 51.74 (3. Ä.)
Meine Nachricht vom: /

Beate Keil
beate.keil@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341
Telefax: 0431 988-3358

d. d. Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Kreis Dithmarschen
Eing. 27. Jan. 2010
Anlagen

GESEHEN
und weitergereicht
Heide, 25.01.2010
Der Landrat
des Kreises Dithmarschen
Im Auftrag
Hilona Storm

nachrichtlich:
IV 53

25.01.2010

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme

Die von der Vertretungskörperschaft am 25.11.2009 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die vorgelegten Unterlagen gebe ich bis auf eine Planzeichnung nebst Begründung zurück.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Dabei ist klarzustellen, dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Die Muster der Anlage 11 des Verfahrenserlasses vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1062) entsprechen diesen Anforderungen.

Ergänzend weise ich in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:
Bei Inkraftsetzung eines Bauleitplans ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Auf Mängel im Abwägungsergebnis ist § 215 BauGB nicht anwendbar. Diese bleiben auch ohne Rüge (dauerhaft) beachtlich. Ein fehlerhafter Hinweis nach

§ 215 Abs. 2 BauGB auf die Rügevoraussetzungen des § 215 Abs. 1 BauGB führt zwar nicht zur Unwirksamkeit des Bauleitplans, bewirkt aber, dass die Rügen uneingeschränkt und damit zeitlich nicht befristet geltend gemacht werden können (VGH BW 3. Senat, Urteil vom 15.07.2008, Az.: 3 S 2772/06, juris, Rdnr. 65 m.w.N.). Insoweit sollte die Formulierung der Bekanntmachung ausdrücklich auf Mängel des Abwägungsvorganges Bezug nehmen.

Hinsichtlich der Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes weise ich im Übrigen auf Nummer 3.3 des Verfahrenserlasses vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1062) hin.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine Planausfertigung einschließlich Begründung zu übersenden.


Beate Keil

Anlagen
1 Planausfertigung
1 Verfahrensakte

Auszug aus dem Info-Blatt des Amtes KLG Eider vom 01.03.2010

Gemeinde Hemme

**Bekanntmachung des Amtes KLG Eider
für die Gemeinde Hemme**

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.11.2009 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme für den Teilbereich 1 für das Gebiet „südöstlich der Dorfstraße (L 156), südwestlich der Bundesstraße 5 und östlich des Siddeldeich“ sowie für den Teilbereich 2 für das Gebiet „südöstlich der Dorfstraße (L 156); nordöstlich der Bundesstraße 5 und südlich des Vossweg (K 67)“ mit Bescheid vom 25.01.2010, Az.: IV 645 - 512.111 - 51.74 (3. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Alle Interessierte können die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Dienststelle Tellingstedt des Amtes KLG Eider in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 8, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

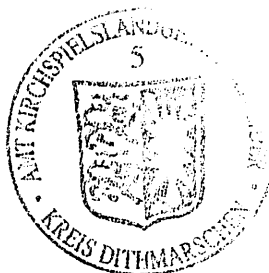
Tellingstedt, den 17.02.2010

Amt KLG Eider
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage
gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 01.03.2010

Für die Richtigkeit:



Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

[Handwritten signature]